

A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Michael Frisch (AfD)
– Drucksache 17/7303 –

Unterhaltsvorschussleistungen

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/7303** – vom 13. September 2018 hat folgenden Wortlaut:

Für Unterhaltsvorschussleistungen (Kapitel 07 02 Titel 681 08) kam es zu überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 19 739 000 Euro und dies obwohl die Haushaltsansätze in den vergangenen Jahren bereits stark angestiegen sind. Als Grund wird angegeben, dass die „Zahl der durch die Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes neu hinzukommenden leistungsberechtigten Kinder und die Entwicklung der Zahl der nach altem Recht Leistungsberechtigten zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans 2017/2018 in dieser Höhe nicht absehbar (war).“

Ich frage die Landesregierung:

1. Was sind die grundlegenden Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes, und wie kommt es dazu zur Steigerung der Ausgaben?
2. Wie hat sich die Anzahl der leistungsberechtigten Personen im Zeitraum von 2015 bis heute entwickelt?
3. Welcher prozentuale/absolute Anteil der Ausgaben entfällt auf die neu hinzukommenden leistungsberechtigten Kinder beziehungsweise auf die Kinder, die nach altem Recht leistungsberechtig waren?
4. Welche Möglichkeiten werden gesehen, die Erstattungen von zu Unterhalt verpflichtenden Personen (Kapitel 07 02 Titel 281 08) zu steigern?

Das **Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. Oktober 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 17. August 2017 (BGBl. I 2017, S. 3122) sind rückwirkend zum 1. Juli 2017 Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UhVorschG) in Kraft getreten.

Die Altersgrenze der bezugsberechtigten Kinder wurde bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (bisher Vollendung des 12. Lebensjahres) ausgeweitet und die auf sechs Jahre befristete Höchstleistungsdauer gestrichen. Dadurch können jetzt auch 12- bis 17-jährige Kinder einen Leistungsanspruch haben. Die höchstmögliche Leistungsdauer wurde von 72 auf 216 Monate verdreifacht.

Die Leistungshöhe bestimmt sich entsprechend § 2 Abs. 1 UhVorschG nach dem jeweiligen Mindestunterhalt, der gemäß § 1612 a Abs. 4 BGB alle zwei Jahre durch Rechtsverordnung festzulegen ist. Die sich danach ergebende Unterhaltsleistung mindert sich nach § 2 Abs. 2 UhVorschG um das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld.

Seit 1. Januar 2018 ergeben sich für den Unterhaltsvorschuss folgende Zahlbeträge:

- für Kinder bis einschließlich 5 Jahre: 154 Euro
- für Kinder von 6 bis 11 Jahren: 205 Euro
- für Kinder von 12 bis 17 Jahren: 273 Euro

Durch die Ausweitung des Höchstalters der infrage kommenden leistungsberechtigten Kinder und die Verdreifachung der Höchstbezugsdauer haben sich die Zahl der Leistungsbeziehenden und damit die Summe der Ausgaben erhöht.

Zu Frage 2:

Die Zahl der Personen, die Leistungen bezogen haben, hat sich wie folgt entwickelt:

Stichtag	Zahlfälle gesamt	0- bis 5-Jährige		6- bis 11-Jährige		12- bis 17-Jährige	
31.12.2015	19 517	10 176	52,1 %	9 341	47,9 %	0	0,0 %
31.12.2016	19 123	9 738	50,9 %	9 385	49,1 %	0	0,0 %
30.06.2017	18 305	9 004	49,2 %	9 301	50,8 %	0	0,0 %
30.09.2017	24 060	8 942	37,2 %	10 967	45,6 %	4 151	17,3 %
31.12.2017	29 488	8 925	30,3 %	12 966	44,0 %	7 597	25,8 %
31.03.2018	32 515	8 871	27,3 %	14 016	43,1 %	9 625	29,6 %
30.06.2018	34 013	8 855	26,0 %	14 537	42,7 %	10 621	31,2 %

Zu Frage 3:

Bei der Auszahlung der Leistungen wird nicht danach unterschieden, ob es sich um bereits nach altem Recht oder erst nach neuem Recht leistungsberechtigte Kinder handelt. Die Angaben liegen der Landesregierung nicht vor und können auch bei den Kommunen nicht erfragt werden.

Die Aufteilung der Leistungsberechtigten nach Altersstufen (prozentual und absolut) ergibt sich aus der Tabelle zur Beantwortung der Frage 2.

Zu Frage 4:

Die Steigerung der Einnahmen aus Zahlungen unterhaltspflichtiger Elternteile ist der rheinland-pfälzischen Landesregierung, aber auch den Kommunen ein wichtiges Anliegen, das durch die Ausweitung der Anspruchsberechtigungen und die damit verbundenen Mehrausgaben für das Land einen hohen Stellenwert einnimmt.

Die Prüfung von Optimierungspotenzialen bei der Heranziehung unterhaltspflichtiger Personen sowie deren Nutzung und Umsetzung sind in Rheinland-Pfalz Teil eines auf Dauer angelegten Arbeitsprozesses, der die Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Kommunen vor Ort prägt.

Das Land unterstützt die Kommunen neben der intensiven Einzelfallberatung im Rahmen des Tagesgeschäfts bei der Aufgabewahrnehmung durch

- jährliche Fortbildungsangebote,
- halbjährliche Arbeitskreise mit den Sachbearbeitenden der kommunalen UV-Stellen,
- Seminarangebote für neue Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter kommunaler Unterhaltsvorschussstellen.

Bei allen Maßnahmen nimmt die Umsetzung der Geschäftsprozesse zur Realisierung des Rückgriffs einen breiten Raum ein.

Allerdings ist der Rückgriff mit Blick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der barunterhaltspflichtigen Elternteile nur sehr bedingt gestaltbar. Die Rückgriffsquoten spiegeln vielfach die regionale allgemeine soziale Lage, Beschäftigungsquote und damit die wirtschaftliche Lage wieder.

Die Rückgriffsquote lag in Rheinland-Pfalz immer und teils deutlich über dem Bundesdurchschnitt auf Platz drei unter den Ländern. Dies hat sich auch nach der reformbedingten Konsolidierung der Rückgriffsquote bestätigt.

In Vertretung:
Dr. Christiane Rohleder
Staatssekretärin